

Kraftfahrt-Bundesamt  
**Informationssystem**  
Typgenehmigungsverfahren

Nr. 15/97

---

Richtlinie 76/114/EWG, 93/34/EWG und § 59 Abs. 2 StVZO

Frage- oder Problemstellung:

Nach dem Wortlaut der o. a. Richtlinien ist die Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN) eines Fahrzeugs durch ein Verfahren wie Einschlagen oder Einprägen so anzubringen, daß sie nicht verwischt oder verändert werden kann.

Es ist nun vielfach die Frage gestellt worden, inwieweit vor diesem Hintergrund auch andere Verfahren der Anbringung der FIN, wie Fräsen oder Einbrennen mittels LASER, im Rahmen der Richtlinie angewendet werden können.

Lösung:

Die Vorschrift der Richtlinien erstreckt sich lediglich darauf, daß die FIN nicht verwischt oder verändert werden kann. Forderungen hinsichtlich der Fälschungssicherheit, die es ermöglicht, nach dem Entfernen des sichtbaren Teils der FIN, z. B. durch Rekristallisation, die ursprüngliche Nummer wieder sichtbar zu machen, werden nicht erhoben.

Aufgrund dieser Gegebenheiten und einer Umfrage bei den Mitgliedstaaten der EG ist das Kraftfahrt-Bundesamt, entgegen bisher anders lautender Entscheidungen, bereit, bei der Erteilung von Typgenehmigungen auch andere Verfahren bei der Anbringung von FIN nicht zu beanstanden.

Bei der Erteilung von nationalen Typgenehmigungen (ABE) können diese neuen Verfahren alternativ angewendet werden. Dies ist jedoch ohne weiteres nur bei den Fahrzeugarten möglich, die in den Anwendungsbereich der o. a. Richtlinien fallen. Dazu muß in jedem Fall die Erfüllung der jeweils zutreffenden Richtlinie in vollem Umfang bestätigt sein.

Bei Anwendung der alternativen Anbringung der FIN bei anderen Fahrzeugarten ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von § 59 Abs. 2 StVZO erforderlich.

Flensburg, 26.08.1997  
412-205/639/6000